Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch

19. Flächennutzungsplanänderung der Kreisstadt Euskirchen / Ortsteil Frauenberg,

für den Bereich innerhalb des Sportplatzgeländes

Geltungsbereich und Zweck der Flächennutzungsplanänderung
Der Änderungsbereich umfasst das Sportplatzgelände nordöstlich der Ortslage von Frauenberg.
Es wird im Norden durch die L 264, im Westen durch die Zufahrtsstraße von der Nideggener Straße zur L 264, im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Südwestlich schließt in einem kleinen Bereich Wohnbaufläche an den Geltungsbereich an.
Das Plangebiet umfasst insg. eine Fläche von ca. 2,63 ha. Hiervon beträgt der Anteil der Gemeinbedarfsfläche ca. 0,74 ha.

Die 19. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Gymnastikhalle zu schaffen.
Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich bereits eine Sportplatzfläche sowie das Vereinsgebäude des SV Frauenberg. Um Raum für weitere sportliche Aktivitäten anbieten zu können, insbesondere auch in der kalten Jahreszeit, soll eine Fläche für den Gemeinbedarf zur Realisierung des Bauvorhabens ausgewiesen werden.

Verfahrensablauf
Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 den Beschluss zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde mit Schreiben vom 17.11.2014 bei der Bezirksregierung Köln gestellt und am 14.01.2015 positiv beschieden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschließlich 20.03.2015 durchgeführt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.03.2015.
Der Auslegungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen am 16.06.2015 gefasst.
Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 13.07.2015 bis 14.08.2015 durchgeführt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2015.
Der Feststellungsbeschluss zur 19. Flächennutzungsplanänderung wurde am 20.10.2015 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln erfolgte am 21.12.2015. Nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt wurde die 19. FNP-Änderung am 30.01.2016 rechtswirksam.

Berücksichtigung der Umweltbelange
Schallschutz: Die geplante Errichtung einer Gymnastikhalle soll das sportliche Angebot des Vereins erhöhen und auch für neue Nutzergruppen attraktiv werden. Des Weiteren kann durch den Wegfall der Sportplatznutzung in der kalten Jahreszeit ein Ersatzangebot geschaffen wer-den. Das neu geschaffene sportliche Angebot bringt ein höheres und ganzjähriges Verkehrsaufkommen mit sich, dessen Verträglichkeit im Rahmen eines Schallschutzgutachtens geprüft wurde. Lt. Gutachten wird die geplante Sportplatznutzung keine Immissionsprobleme im angrenzenden Wohngebiet hervorrufen.
Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs muss im Zusammenhang mit der vorgesehenen Planung neu geregelt werden, d.h., der Stellplatznachweis wird aktualisiert. Das Parken ist dann nur noch innerhalb des tiefer gelegenen Sportplatzgeländes möglich. Dies ist unter an-derem auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nötig. In dem Bereich, der für das

Parken bislang genutzt wurde, ist laut Flächennutzungsplan eine Wohnnutzung möglich – zu dieser müssen entsprechende Abstände eingehalten werden.
Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Artenschutz: Die vorhandenen, das Sportplatzgelände umfassenden Gehölze sind zu erhalten.
Die durch die Erweiterung der Sportanlage Frauenberg entstehenden Eingriffe betreffen keine essenziellen Habitatelemente der im Bereich des Planungsraumes nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng und planungsrelevanten besonders geschützten Arten. Ferner können Tierkollisionen ausgeschlossen werden. Die durch die Nutzung der Sportanlage ausgehenden Störungen sind aufgrund der vorhandenen Strukturen nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist da-her nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von geschützten Pflanzenarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher durch die Erweiterung der Sportanlage Frauenberg nicht erfüllt.
Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist als relativ geringfügig einzustufen. Eine Unterkellerung, die einen Eingriff in tiefere Bodenschichten zur Folge hätte, ist nicht vorgesehen.
Schutzgut Wasser: Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind keine Anregungen eingegangen.
Die o.g. Umweltbelange wurden im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.
Ein Hinweis des Erftverbandes zu flurnahen Grundwasserständen wurde in der Plandarstellung berücksichtigt.
Nach Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist für die geplante Baumaßnahme eine Beteiligung nicht notwendig, da von keinen erheblichen Erdeingriffen ausgegangen wird.
Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
Die o.g. Berücksichtigung des Arten-schutzes wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Alternativstandorte für den vorgesehenen Bau einer Gymnastikhalle sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Andere Flächen stehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung.
Darüber hinaus handelt es sich um eine sinnvolle Zuordnung der Nutzungen. Die bereits bestehende sportive Nutzung der Fläche wird durch die zu errichtende Gymnastikhalle abgerundet, so dass ganzjährig ein ortsnahes Angebot für Sportinteressierte besteht.

Im Auftrag
gez. Borschdorf